

Vergabe Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 | öAZ005
hier: Beantwortung der Bieterfragen

Stand: 05.07.2017, Version 6

Hinweis: In den Vergabeunterlagen wurde eine Ergänzung unter „IV. Leistungsbeschreibung, Anforderungskatalog und Preisblatt“ eingefügt. Bitte laden Sie die aktuelle Version von der Seite <https://www.helmholtz.de/jahresabschluesse>

Frage 1:

Lt. Preisblatt der Ausschreibung soll auch das Honorar für den „Aufwand Zertifizierung KLR 2016“ (Zeile 5 unter den Nebenkosten) genannt werden. Die Zertifizierung der KLR 2016 ist aber nicht in der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung aufgeführt. Ist also die Zertifizierung der KLR 2016 Teil der ausgeschriebenen Leistung oder nicht?

Antwort:

Die Zertifizierung der KLR 2016 ist nicht Teil der ausgeschriebenen Leistung und wurde versehentlich aufgenommen. In den aktualisierten Vergabeunterlagen ist diese Position nun entfernt.

Frage 2:

Die Helmholtz Gemeinschaft als e.V. ist ja aus ihrer Rechtsform heraus nicht direkt verpflichtet Vorschriften des Handelsgesetzbuches für den Jahresabschluss anzuwenden. Daher die Frage: Welche (möglicherweise freiwillig oder lt. Beschluss anzuwendenden) Rechnungslegungsvorschriften sind konkret für den e.V. maßgeblich?

Antwort:

Es sind die §§ 317 ff. HGB und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) anzuwenden, vgl. hierzu S. 12, Absatz 6 unter IV Leistungsbeschreibung.

Frage 3:

Wurde im letzten geprüften Jahr ein „Bestätigungsvermerk“ gem. § 322 HGB erteilt?

Antwort:

Ja

Frage 4:

Wäre es möglich, einen Jahresabschluss als Kopie zu bekommen? Nur die Angabe des Jahresetats und der Bilanzsumme macht es nahezu unmöglich, den vermutlich entstehenden Prüfungs(zeit)aufwand folgerichtig zu kalkulieren.

Antwort:

Die Bilanz und GuV können per Email unter vergabestelle@helmholtz.de angefordert werden. Der vollständige Jahresabschluss kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vergabestelle

vergabestelle@helmholtz.de

05. Juli 2017

**Helmholtz-Gemeinschaft
Büro Berlin**

SpreePalais am Dom
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
10178 Berlin
Tel +49 30 206329-0
Fax +49 30 206329-65

info@helmholtz.de
www.helmholtz.de

Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
Deutscher Forschungszentren e. V.

Präsident:
Prof. Dr. med. Dr. h.c. mult.
Otmар D. Wiestler

Sitz des Vereins:
Bonn | Amtsgericht Bonn VR 7942

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE59 3705 0198 00 29 0005 10
BIC: COLSDE33

Ust-IdNr.: DE273683952

Frage 5:

Zu dem „V. Angebotsdeckblatt und Preisblatt“ habe ich folgende Fragen:

- a) Was ist mit „Aufwand Zertifizierung KLR 2016“ genau gemeint ? Ich kann in der Leistungsbeschreibung nur die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung gem. § 53 HGrG ersehen.
- b) Welche Anzahl der Prüfberichte benötigen Sie denn standardmäßig? Wir würden das dann entsprechend kalkulieren können

Antwort zu a):

Siehe Frage 1

Antwort zu b):

Es sind fünf Berichte zu erstellen.

Vergabestelle

vergabestelle@helmholtz.de

05. Juli 2017

**Helmholtz-Gemeinschaft
Büro Berlin**

SpreePalais am Dom
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
10178 Berlin
Tel +49 30 206329-0
Fax +49 30 206329-65

info@helmholtz.de
www.helmholtz.de

Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
Deutscher Forschungszentren e. V.

Präsident:
Prof. Dr. med. Dr. h.c. mult.
Otmar D. Wiestler

Sitz des Vereins:
Bonn | Amtsgericht Bonn VR 7942

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE59 3705 0198 00 29 0005 10
BIC: COLSDE33

Ust-IdNr.: DE273683952

Frage 6:

Aufgrund der beschriebenen Angaben ist davon auszugehen, dass die Größenkriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 HGB überschritten werden. Wendet die Gemeinschaft konsequent die Vorschriften für mittelgroße Gesellschaften in analoger Art und Weise an, d.h.

- a) wird ein Anhang i.S.v. §§ 284, 285 HGB erstellt und wenn ja, werden die Vorschriften für mittelgroße Gesellschaften analog beachtet?
- b) wird ein Lagebericht analog zu § 289 HGB erstellt, der zu prüfen ist?

Antwort zu a):

Nein, es wird kein Anhang erstellt.

Antwort zu b):

Nein, es wird kein Lagebericht erstellt.

Frage 7:

Wird die Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses durch einen anderen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer begleitet?

Antwort:

Nein, die Aufstellung wird nicht durch einen anderen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer begleitet.

Frage 8:

Ist über die Prüfung der Mittelverwendung ein eigener Bericht zu erstellen oder kann die Berichterstattung hierüber im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss erfolgen?

Antwort:

Die Berichterstattung kann im Prüfungsbericht erfolgen.

Frage 9:

Erstellt der e.V. einen „Anhang“ analog zu § 264 Abs.1 HGB?

Antwort:

Nein, ein solcher wird nicht erstellt.

Frage 10:

Erstellt der e.V. einen „Lagebericht“ analog zu § 264 Abs.1 HGB?

Antwort:

Nein, ein solcher wird nicht erstellt.

Frage 11:

Wenn nein, erstellen Sie außerhalb der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusätzliche Erläuterungen o.ä. zum Jahresabschluss, die mit zu prüfen sind?

Antwort:

Nein, zusätzliche Erläuterungen o.ä. werden nicht erstellt.

Frage 12a:

Muss die Helmholtz Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. regelmäßig Verwendungsnachweise für erhaltene privatrechtliche oder öffentliche Projekt- oder institutionelle Mittel erstellen?

Antwort:

Beim Impuls- und Vernetzungsfonds werden keine Verwendungsnachweise im engeren Sinne erstellt, bei anderen öffentlichen Projekten hingegen schon.

Frage 12b:

Insbesondere interessiert dazu, ob die Erträge aus Mitgliederumlagen durch entsprechende Verwendungsnachweise des e.V. belegt werden müssen?

Antwort:

Erträge werden vom Zuwendungsgeber festgelegt und müssen nicht durch Verwendungsnachweise belegt werden.

Frage 12c:

Welche Nebenbestimmungen werden dabei zu Grunde gelegt?

Antwort:

Dies kann nicht generell benannt werden, sondern ist von Projekt zu Projekt unterschiedlich.

Frage 13:

Stehen hinter dem Sachaufwand 2.q) „Projekte der Mitglieder“ solche Aufwendungen, die der e.V. in eigener Verantwortung tätigt oder sind das von den Mitgliedern mitgeteilte Aufwendungen, die jene gegenüber dem e.V. entsprechend belegen müssen?

Antwort:

Dies sind Gelder, die von den Mitgliedern für die Projekte aus dem Impuls- und Vernetzungsfonds abgerufen werden.

Frage 14:

Erstellt die Gemeinschaft zur Mittelverwendung gesonderte Finanzaufstellungen, die ggf. geprüft werden müssen?

Antwort:

Nein, solche werden nicht erstellt.

Frage 15:

Ist systemseitig eine Kostenrechnung implementiert, die aussagefähige Auswertungen zu den einzelnen Vorhaben des Vernetzungs- bzw. Impulsfonds zulässt oder werden diese Auswertungen manuell erstellt?

Antwort:

Diese werden im Bedarfsfall manuell erstellt.

Frage 16:

Auf dem Preisblatt wird im zweiten Teil unter den Nebenkosten gesondert der Aufwand für die Erstprüfung angefragt. Soll dieser in der oberen Tabelle dargestellt werden oder außer Acht gelassen werden?

Antwort:

Der Teil für die Erstkosten soll unter dem Punkt „Nebenkosten“ gesondert aufgelistet und im obigen Teil außer Acht gelassen werden.

Frage 17:

Im Preisblatt muss eine Spalte mit der Bezeichnung „Stunden Aufw.“ ausgefüllt werden und eine weitere mit dem Stundensatz. Müssen in der ersten Spalte die kalkulierten Stunden oder die Multiplikation der Stunden mit dem Stundensatz aufgeführt werden.

Antwort:

In der ersten Spalte sind die vom Bieter kalkulierten Stunden eintragen und in der Spalte zum Stundensatz der jeweilige Stundensatz. Eine Multiplikation soll nicht erfolgen.

Frage 18:

Auf Seite 12 der Vergabeunterlagen zur öffentlichen Ausschreibung (Vergabenummer öAZ005) der Rahmenvereinbarung über die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2017 bis 2020 ist als Mindestanforderung die Prüfung der Jahresabschlüsse von Forschungseinrichtungen gefordert. Im Klammerzusatz wird angeführt „... oder vergleichbarer öffentlich finanzierten Zuwendungsempfänger...“. Ist dieses so zu verstehen, dass auch andere öffentlich finanzierte Einrichtungen als Referenz angegeben werden können, die keine Forschungseinrichtungen sind?

Antwort:

Ja, „vergleichbar öffentlich finanzierte Zuwendungsempfänger“ meint, dass neben erfolgten Prüfungen bei Forschungseinrichtungen auch solche Referenzen angegeben werden können, die die Prüfung von Jahresabschlüssen in öffentlich finanzierten Einrichtungen zum Inhalt hatten.

Frage 19:

In der Beispielmatrix mit Berechnungsschlüssel für den Preis ist angeführt das für „Partner, WP, Manager, GF“ 3 Punkte vergeben werden, während danach für „WP, ggf. PL“ 4 Punkte vergeben werden. Ist dieses zutreffend? Ich gehe davon aus, dass in beiden Fällen ein Wirtschaftsprüfer eingesetzt wird bzw. gemeint ist.

Antwort:

Genau, in beiden Fällen wird ein/e Wirtschaftsprüfer/in eingesetzt. Ist diese/r zugleich Manager/in, Partner/in oder Geschäftsführer/in, so ist dies im der 3 Punkte

Rubrik einzutragen. Ist er/sie Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfer und zugleich Prüfungsleiter, so ist dies in der 4 Punkte Rubrik einzutragen.

Frage 20:

Gegenstand der Prüfung ist „die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel...“. Wie hoch ist die ungefähre Prüfung der Zuwendungsmittel?

Das „hoch“ bezieht sich auf die Höhe der Zuwendungsmittel, welche auf eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung geprüft werden sollen.

Sollten die gesamten Einnahmen von ca. 77-78 Millionen € auf zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung geprüft werden oder bezieht sich diese Prüfung nur auf Teile der Einnahmen? Falls nur Teile dieser zusätzlichen Prüfung unterliegen, stellt sich hier die Frage nach der Höhe in € dieser zusätzlichen Prüfung.

Antwort:

Vorrangig sollen die Mittel, die der Geschäftsstelle und der Administration des Impuls- und Vernetzungsfonds (IVF) sowie der Administration der Eigenprojekte des IVF zur Verfügung gestellt werden, auf zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung geprüft werden (ca. 13 Mio €).

Die durch den IVF geförderten Projekte werden durch den Zuwendungsgeber BMBF geprüft. Der Wirtschaftsprüfer prüft hier nur stichprobenartig und kursorisch einzelne Projekte anhand der Aktenlage in der Geschäftsstelle.

Frage 21:

in der Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit als Nr. 7 auf S. 22 der Ausschreibungsunterlagen ist zu erklären, dass wir bei der Auftragsdurchführung unseren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen. Wir verstehen die Regelung so, dass beim Entgelt keine Benachteiligung von Angestellten im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erfolgen darf, also keine Unterschiede aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gemacht werden dürfen.

Wir gehen aber davon aus, dass eine Berücksichtigung der Qualifikation bzw. Spezialisierung des Mitarbeiters, seiner Berufserfahrung und Referenzen, der Zahl der verfügbaren Fachkräfte am Arbeitsmarkt und ggf. die am Markt (insbesondere von Wettbewerbern) angebotene Vergütung bei der Bildung des Entgelts berücksichtigt werden können. Wir bitten Sie, uns dies kurz zu bestätigen.

Antwort:

Die Annahmen sind zutreffend.

Hinweis: Die Gleichstellung von Leiharbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wird durch Nr. 9 der Eigenerklärung bestätigt.